

► Oberlandesgericht München

Staatliche Gerichte haben Vorrang und Pflichtteilsrecht beschränkt Testierfreiheit

| Das OLG München hat in seinem Hinweisbeschluss vom 25.10.17 (18 U 1202/17, Abruf-Nr. 198370) nochmals klargestellt, dass eine testamentarisch angeordnete Schiedsklausel dem Pflichtteilsberechtigten gegenüber keine Wirkung entfaltet. Trotz der Schiedsklausel ist der Weg zu den staatlichen Gerichten eröffnet. Das Pflichtteilsrecht steht unter Grundrechtsschutz und beschränkt den Grundsatz der Testierfreiheit. Damit ist es dem Erblasser verwehrt, den Pflichtteilsberechtigten in Bezug auf die Verfolgung und Durchsetzung des Rechts zu beschränken. |

Das OLG München hat weiter klargestellt, dass dem Pflichtteilsberechtigten das Recht zusteht, neben einem privatschriftlichen Nachlassverzeichnis ein notarielles Nachlassverzeichnis zu verlangen. Das gilt selbst dann, wenn es sich bei der erteilten privaten Auskunft um ein vollständiges und einheitliches Verzeichnis mit allen Aktiv- und Passivwerten des Nachlasses einschließlich ausgleichungspflichtiger Zuwendungen und ergänzungspflichtiger Schenkungen handelt. Es ist also gerade nicht erforderlich, dass in Bezug auf das privatschriftliche Verzeichnis die Vollständigkeit, Verständlichkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte eingewandt werden müssten.

MERKE | Das notarielle Verzeichnis soll dem Pflichtteilsberechtigten die Gewähr höherer Richtigkeit bieten, weil der Notar den Nachlassbestand selbst ermitteln muss.

Neben privatschriftlichem darf auch noch ein notarielles Nachlassverzeichnis angefordert werden

► Sozialgericht Gießen

Kein Zugriff des Sozialamts auf Rücklagen für Bestattungskosten

| Die Klägerin K lebte seit dem 20.10.15 in einem Seniorenzentrum. Am 23.5.16 hatte die K einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen und 6.300 EUR auf ein Treuhandkonto eingezahlt. Die K hatte Leistungen nach dem SGB XII beantragt (Hilfe in Einrichtungen). Die Sozialbehörde hat – unter Berücksichtigung der 6.300 EUR – einen Vermögenseinsatz von 587,09 EUR festgelegt. Dagegen wendet sich die K. |

Das SG Gießen (25.7.17, S 18 SO 160/16, Abruf-Nr. 198450) weist den Vermögenszugriff der Behörde zurück: Nach § 90 Abs. 1 SGB XII ist grundsätzlich das vollständige „verwertbare“ Vermögen einzusetzen. Rücklagen für Bestattungen können hiervon ausgenommen sein. Nach Ansicht des SG sind der K als Sozialhilfeempfängerin vorliegend mindestens 5.000 EUR für die Bestattungsvorsorge zusätzlich zum allgemeinen Schonbetrag von derzeit 2.600 EUR nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII dem Sozialhilfeempfänger zu belassen.

MERKE | Welche Höhe dabei im Einzelnen anzusetzen ist, ist umstritten. In der Rechtsprechung anerkannt sind Beträge zwischen 3.200 EUR und 8.800 EUR.

Sozialhilferechtlicher Nachranggrundsatz